

Federführender Bereich Rechnungsprüfung		Beteiligte Bereiche		
Vorlage für Rat				
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2005				
Namenszeichen des federführenden Bereichs Leiter/in		Sachbearbeiter/in	Datum 22.11.2006	
Namenszeichen				
Beteiligte Bereiche			Fachdezernent	Kämmerer
				Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk				

Sachbearbeiter/in: Herr Düffel
Datum: 22.11.2006

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Rat
@GRM2@
@GRM3@
@GRM4@

Betreff:

Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Wesseling für das Haushaltsjahr 2005

Beschlussentwurf:

- a) Der Rat beschließt gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 des NKF Einführungsgesetzes NRW, die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 anzuerkennen.
- b) Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 des NKF Einführungsgesetzes NRW, dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

Sachdarstellung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Brühl:

1. Problem

Gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO hat der **Rat** über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Dem gegenüber sieht § 94 Abs. 1 Satz 2 GO vor, dass nur die **Ratsmitglieder** - und damit ohne den Bürgermeister - über die Entlastung des Bürgermeisters entscheiden.

2. Lösung

Entscheidung nach Beschlussentwurf. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Ratssitzung über das Beratungs- und Abstimmungsergebnis in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12. Dezember 2006 berichten.

3. Alternativen

Verweigern die Ratsmitglieder die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür Gründe anzugeben (§ 94 Abs. 1 Satz 3 GO).

4. Finanzielle Auswirkungen

keine.